



Merkblatt für die
Erteilung der
eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis
(beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie)

bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
- RGU-GS-KVA-IHG -
Schwanthalerstr. 69
80336 München

Stand: Dezember 2019

Sprechzeiten:

Montag - Donnerstag
9.00 Uhr bis 11.30 Uhr
und
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag **keine** Sprechzeiten

Zimmer 219
Tel. 089 / 233 - 9 63 00

Inhaltsverzeichnis

1. Voraussetzungen.....	3
2. Erlaubniserwerb.....	3
2.1 Anmeldeverfahren.....	3
- Notwendige Unterlagen:.....	3
a) Antragsformular.....	3
b) vollständiger Lebenslauf.....	3
c) Personalausweis oder Reisepass.....	3
d) Hauptschulabschlusszeugnis bzw. gleich- oder höherwertige Bildungsnachweise.....	3
e) Berufsurkunde als Physiotherapeut/in.....	3
f) Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart O).....	4
g) Ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass Ihnen nicht in gesundheitlicher Hinsicht die für die Ausübung des Berufes Heilpraktiker/in, eingeschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie, erforderliche Eignung fehlt.....	4
h) Nicht EU-Staatsangehörige haben eine gültige Aufenthalts- wie auch Arbeitserlaubnis nachzuweisen.....	4
- Kosten.....	5
- Antragsrücknahme.....	5
- Anmeldeschluss.....	5
2.2 Überprüfungsverfahren.....	5
- Inhalt der Überprüfung.....	5
2.3 Ergebnismitteilung.....	6
- nach mündlicher Kenntnisüberprüfung.....	6
- Schmuckurkunde.....	6
3. Niederlassung im Stadtgebiet München.....	6
4. Rechtsgrundlagen.....	7
5. Hinweise:.....	7

1. Voraussetzungen

für die Erlaubniserteilung sind, dass die Antragstellerin/der Antragsteller

- a) das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- b) mindestens eine abgeschlossene Volks- bzw. Hauptschulbildung nachweisen kann und eine abgeschlossene Ausbildung als Physiotherapeut/in hat,
- c) sittlich zuverlässig ist; insbesondere keine schweren strafrechtlichen oder sittlichen Verfehlungen vorliegen,
- d) in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs Heilpraktiker/in, eingeschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie geeignet ist,
- e) in einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Gesundheitsamt nachweist, dass die Ausübung der Heilkunde, eingeschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie, durch sie/ihn keine Gefahr für die Volksgesundheit darstellen wird.
- f) ihren/seinen Hauptwohnsitz in München hat oder nachweislich erstmalig als Heilpraktiker/in im Stadtgebiet München tätig sein wird (in diesem Fall bitte zusätzliche schriftliche Zusicherung und verbindliche Nachweise wie z.B. Anstellungsvertrag in einer bereits bestehenden Heilpraktikerpraxis, Mietvertrag über Praxisräumlichkeiten im Stadtgebiet München etc. beilegen).
Wird der Bewerberin/dem Bewerber nachgewiesen, dass sie/er falsche Angaben gemacht hat, um in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Behörde zu gelangen, muss die Erlaubnis widerrufen werden.

2. Erlaubniserwerb

2.1 Anmeldeverfahren

- Notwendige Unterlagen:

- a) **Antragsformular**
(Hier ist das amtliche Formblatt des RGU zu verwenden, erhältlich im Internet als Download oder beim RGU anzufordern)
- b) **vollständiger Lebenslauf**
(hand- oder maschinenschriftlich, tabellarisch oder Fließtext)
- c) **Personalausweis oder Reisepass**
(Die Bewerberin/Der Bewerber muss sich bei Antragstellung durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass des jeweiligen Landes ausweisen. Die ggf. notwendige Übersetzung der Ausweisdokumente durch einen staatlich anerkannten Übersetzer ist selbst zu beschaffen; Kosten hierfür werden nicht übernommen. Neben dem Original ist eine einfache Kopie mitzubringen bzw. einen beglaubigte Kopie zuzusenden.)
- d) **Hauptschulabschlusszeugnis bzw. gleich- oder höherwertige Bildungsnachweise**
(Ausländische Bildungsnachweise sind nach Rücksprache mit RGU-GS-KVA-IHG in Übersetzung durch einen staatlich anerkannten Übersetzer einzureichen; Kosten hierfür werden nicht übernommen. Die Vorlage von Nachweisen über den Besuch von Heilpraktikerausbildungseinrichtungen sind nicht erforderlich.)
- e) **Berufsurkunde als Physiotherapeut/in**
(Ausländische Qualifikationsnachweise sind nach Rücksprache mit RGU-GS-KVA-IHG in Übersetzung durch einen staatlich anerkannten Übersetzer einzureichen; Kosten hierfür werden nicht übernommen. Die Vorlage von Nachweisen über den Besuch von Heilpraktikerausbildungseinrichtungen sind nicht erforderlich. Die Urkunde muss im Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden.)

f) Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (*Belegart O*)

(Das Führungszeugnis ist beim Kreisverwaltungsreferat oder in Ihrem örtlich zuständigen Bürgerbüro zu beantragen und wird von dort innerhalb von ca. vier Wochen direkt an RGU-GS-KVA-IHG übersendet.

Bei Antragsstellung darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein; der Beleg über die Beantragung ist dem RGU-GS-KVA-IHG am Tag der Anmeldung vorzulegen.)

g) Ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass Ihnen nicht in gesundheitlicher Hinsicht die für die Ausübung des Berufes Heilpraktiker/in, eingeschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie, erforderliche Eignung fehlt.

(Das Attest kann jeder niedergelassene Arzt – Ausnahme Zahnarzt – ausstellen. Es ist das **Formblatt** des RGU zu verwenden; die Untersuchung darf bei Antragsstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen.)

h) Nicht EU-Staatsangehörige haben eine gültige Aufenthalts- wie auch Arbeitserlaubnis nachzuweisen.

(Ist die/der ausländische Antragstellerin/Antragsteller nicht berechtigt, im Bundesgebiet einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, kann die Erlaubnis versagt werden, da ein berechtigtes Interesse an deren Ausstellung fehlt.)

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

im Original:

- Antragsformular
- vollständiger Lebenslauf
- Führungszeugnis Belegart O (= Vorlage der Quittung)
- Gesundheitszeugnis
- Erklärung über erstmalige Aufnahme der Heilpraktikertätigkeit in München, falls kein amtlicher Wohnsitz in München-Stadt mit Mietvertrag, Anstellungsvertrag etc.

in Kopie mit Vorlage des Originals O D E R in amtlich beglaubigter Kopie (bei Zusendung per Post nur amtlich beglaubigte Kopien beilegen):

- Hauptschulabschlusszeugnis bzw. gleich- oder höherwertige Bildungsnachweise
- Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Nicht EU-Staatsangehörige
- Personalausweis oder Reisepass
- Berufsurkunde als Physiotherapeut/in

- **Kosten**

Sie haben unabhängig vom Bestehen oder Nicht-Bestehen der Prüfung mit Kosten in Höhe von derzeit max. 520,00 € zu rechnen.

Die Kostenpunkte ergeben sich aus den untenstehenden Rechnungsposten:

Bearbeitungs- und Bescheidgebühr	200 €
Gebühr für die Kenntnisüberprüfung	200 €
Gebühr für Postzustellungsauftrag	2,49 €
Aufwandsentschädigung für die gesetzlich vorgeschriebenen Beisitzer plus anteilige Fahrtkosten	mindestens 80 €
Schmuckurkunde (optional)	30 €

**Die Bearbeitungsgebühr bei Antragsrücknahme beträgt 150 €;
ein „Verschieben“ der Prüfung ist n i c h t möglich – Neuanmeldung erforderlich!**

- **Anmeldeschluss**

ist in jedem Jahr

- der **15. Juni** für die im Oktober stattfindende Kenntnisüberprüfung und
- der **15. Dezember** für die im März stattfindende Kenntnisüberprüfung.

Die frühestmögliche Anmeldung kann für eine Prüfung im März jeweils ab 1. Juli des Vorjahres, für eine Prüfung im Oktober frühestens ab 1. Januar des selben Jahres erfolgen.

2.2 Überprüfungsverfahren

Die Kenntnisüberprüfung erfolgt ausschließlich mündlich und dauert pro Person höchstens 45 Minuten. Sie erhalten ca. zwei Wochen vor dem Überprüfungsstermin eine schriftliche Einladung mit allen notwendigen Angaben.

- **Inhalt der Überprüfung**

Inhalte der Überprüfung können den aktuellen Leitlinien zur Heilpraktikerüberprüfung (www.bundesgesundheitsministerium.de) vom 22.03.2018 entnommen werden.

Für Bayern hat hierzu das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit mit Bekanntmachung vom 05.08.1994 u. a. folgendes ausgeführt:

„Die Überprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. i der 1. DV zum Heilpraktikergesetz nimmt das ... Gesundheitsamt vor. Die Überprüfung darf sich nicht auf „allgemeine heilkundliche Grundkenntnisse einschließlich der Kenntnisse im Bereich der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Arzneimittelkunde“ erstrecken. Die Antragsstellenden müssen vielmehr, „um nicht die Volksgesundheit zu gefährden, ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen“ sowie „auch ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild“ nachweisen „und die Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln“.

Die Betroffenen haben danach in der Überprüfung darzutun, ob sie insbesondere in der Lage sind, seelische Krankheiten und Leiden einschließlich Anzeichen, die auf eine Selbsttötungsgefahr hindeuten, als solche zu erkennen und von körperlichen Krankheiten und Psychosen, deren Primärbehandlung in die Hände entsprechend befugter Therapeuten gehört, zu unterscheiden sowie therapeutisch auf den Befund so zu reagieren, dass Patienten durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleiden. In diesem Zusammenhang sind auch Grundkenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht erforderlich. Maßstab für die Überprüfungsgegenstände im Bereich der heilkundlichen Psychotherapie können und müssen im übrigen stets diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten sein, die nach dem Stand der Wissenschaft im Interesse des gesundheitlichen Schutzes der heilungsuchenden Bevölkerung und der einzelnen Patienten unverzichtbar sind.

In der Überprüfung ist auch darauf zu achten, ob die Antragstellenden die Gewähr dafür bieten, dass sie sich auch nach Erteilung der Erlaubnis auf die Ausübung der Psychotherapie beschränken und die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit im Bereich der Psychotherapie zu den Ärzten und Heilpraktikern vorbehaltenen Bereichen der Heilkunde beachten werden.

2.3 Ergebnismitteilung

- nach mündlicher Kenntnisüberprüfung

Nach **Bestehen** der mündlichen Überprüfung kann der Prüfling nach ca. vier Wochen mit dem Erhalt des Erlaubnisbescheides rechnen. Das Ergebnis wird im Anschluss an die mündliche Kenntnisüberprüfung vom Amtsarzt bekannt gegeben.

Wurde die Überprüfung **nicht bestanden**, so erhält der Prüfling nach Abschluss des gesamten Überprüfungsverfahrens einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

- Schmuckurkunde

Gegen eine Gebühr in Höhe von insgesamt 30 € ist eine Schmuckurkunde zusätzlich zum Erlaubnisbescheid bei RGU-GS-KVA-IHG erhältlich. Diese ist entweder gleich auf dem Antragsformular (durch Ankreuzen) oder zu einem späteren Zeitpunkt unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Prüfungsjahr und Abgabe der Einverständniserklärung über die Gebühren in Höhe von 30 € zu beantragen. Ein eigenes Formular dafür ist auf der Seite www.muenchen.de/heilpraktiker downloadbar.

3. Niederlassung im Stadtgebiet München

Die tatsächliche selbständige Berufsausübung bzw. Praxiseröffnung ist dem Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-GS-HU-IHM (Bayerstr. 28 a, Zi. 2041, Tel. 233 4 78 65), spätestens am Tag der Eröffnung bzw. Aufnahme der Tätigkeit zu melden (Art. 12 Abs. 2 GDVG).

Wer der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig (Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 GDVG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € belegt werden.

Über Abrechnungsmodalitäten wie z.B. mit Krankenkassen etc. kann seitens des RGU keine Auskunft erteilt werden.

4. Rechtsgrundlagen

- ➔ Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KG) vom 20.02.1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) i.V.m. (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ Heilpraktikergesetz (HeilprG) vom 17.02.1939 (BGBl III 2122-2) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ 1. Durchführungsverordnung zum HeilprG (1. DV HeilprG) vom 18.02.1939 (BGBl III 2122-2-1) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des Bundesministeriums für Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24.07.2003 (BayRS 2120-1-UG) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ Rechtsbehelf bei Ablehnung: Widerspruchsverfahren

5. Hinweise:

Aufgrund der eingeschränkten Behandlungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland benötigt jede Person, die nicht Arzt ist und die Heilkunde ausüben will, eine Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 HeilprG).

Unter den Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (§ 1 Abs. 2 HeilprG).

Hierbei müssen aber nicht alle vorgenannten Begriffsmerkmale erfüllt sein, es genügt teilweise bereits ein einzelnes Faktum, z.B. Feststellung von Krankheiten.

Diese „Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Physiotherapie“ berechtigt jedoch nicht dazu, die **Berufsbezeichnung Heilpraktiker** zu führen. Das unbefugte Führen von Berufsbezeichnungen ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die ihr zum Verwechseln ähnlich sind (§ 132 a Abs. 1 Nr. 2 Var. 5 Abs. 2 StGB).

Als rechtlich unbedenklich kann die Verwendung der Berufsbezeichnung **„Heilpraktiker/-in, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie“** empfohlen werden.

Der Besuch einer Heilpraktikerschule ist nicht vorgeschrieben. Dem RGU-GS-KVA-IHG ist es nicht möglich, über die verschiedenen Ausbildungseinrichtungen für Heilpraktiker Auskunft zu geben. Alle diese Schulen sind rein privater Natur, d.h. sie bedürfen keiner staatlichen Erlaubnis. Eine Überwachung hinsichtlich ihrer Lehrpläne, Dozenten, usw., erfolgt nicht.

Die Amtssprache ist deutsch (Art. 23 Abs. 1 BayVwVfG). Hieraus und aus der Tatsache, dass das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wie vorstehend ausgeführt den Nachweis einer „hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache“ als integralen Bestandteil der Überprüfung festgelegt hat, folgt, dass grundsätzlich keinerlei sprachliche Hilfsmittel (Wörterbücher u.ä.) zur Überprüfung zugelassen sind. Dies gilt insbesondere auch für Bewerberinnen/Bewerber mit nicht-deutscher Muttersprache.

Sachlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis im Stadtgebiet München ist das Referat für Gesundheit und Umwelt als untere Gesundheitsbehörde, Sachgebiet RGU-GS-KVA-IHG (§ 3 Abs.1 1. DV HeilprG);

Die örtliche Zuständigkeit liegt bei der Behörde, in deren Bezirk die/der Bewerberin/Bewerber die Heilpraktikertätigkeit **erstmalig** ausüben möchte (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG). Sie versichern auf dem Antrag, dass der Ort Ihrer erstmaligen Heilpraktikertätigkeit das Stadtgebiet München sein wird. Die einmal erteilte Erlaubnis gilt später für die gesamte Bundesrepublik Deutschland und berechtigt zur Ausübung des Heilpraktikerberufes beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie, eine gesonderte Niederlassungserlaubnis ist nicht notwendig.

Das Heilpraktikergesetz und die hierfür ergangenen Durchführungsverordnungen sind Bundesrecht, deshalb gelten die Erlaubnisvoraussetzungen grundsätzlich in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Von Bundesland zu Bundesland können aber die geforderten Nachweise, die Kosten und insbesondere auch die Formen der Kenntnisüberprüfung verschieden sein. Die in Bayern gültigen Regelungen stehen im Einklang mit den seit 22.03.2018 geltenden Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien des Bundesgesundheitsministeriums. Informationen zu den Regelungen der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhalten Sie auf dem Antragsformular.